

§ 68

Wieder Verheiratung des Verpflichteten

Bei Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des Paragraphen 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

§ 69

Tod des Berechtigten

1. Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist, oder sich auf Beträge bezieht, die bei Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

2. Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

§ 70

Tod des Verpflichteten *

1. Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaß Verbindlichkeit über.

2. Der Erbe haftet ohne die Beschränkungen des Paragraphen 59. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses¹ der Billigkeit entspricht.

3. Eine nach Paragraph 60 einem Ehegatten auf erlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder

§ 71ⁿ

1. Hat ein geschiedener Ehegatte einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat ihm der andere aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgen seiner Erwerbstätigkeit einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten, soweit diese nicht durch die Nutznießung am Kindesvermögen gedeckt werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

2. Steht dem beitragspflichtigen Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes zu, so kann er den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.